

Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus
Abteilung V/1 - Energie Rechtsangelegenheiten
zH Frau Dr. Bettina Hohenwarter
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: post.v1-25a@bmwet.gv.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2025-0.975.440
2025-0.975.447
23.12.2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0247/25/Kr
Mag. Cristina Kramer

Durchwahl
4222

Datum
8.1.2026

EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026 und EAG-Marktpreämienverordnung-Novelle 2026; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Hohenwarter,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026 und der EAG-Marktpreämienverordnung-Novelle 2026 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Allgemeines

Eingangs möchten wir ausdrücklich festhalten, dass eine Verlängerung der Begutachtungsfrist gefordert wird, da es in der kurzen Zeit über die Feiertage unmöglich war, eine fundierte Rückmeldung zu geben. Unser Präsidium hat etliche Beschwerden von Unternehmen bekommen, umso mehr sehen wir die Vorgehensweise des Ministeriums kritisch. Der Eindruck, den eine derartig kurze Begutachtungsfrist für die Wirtschaft erweckt, ist, dass seitens des Ministeriums keinerlei Interesse an konstruktiven Anmerkungen der Wirtschaft besteht. Außerdem sollte schon vor einem Begutachtungsprozess der Dialog mit den betroffenen Branchen gesucht bzw. intensiviert werden. Abschließend möchten wir noch festhalten, dass in § 10 Wirtschaftskammergesetz ein Begutachtungsrecht verankert ist und der Wirtschaftskammer eine angemessene Frist einzuräumen ist.

2. Im Detail

EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (EAG-IZV)

Wir begrüßen die Festlegung der Fördersätze anhand objektivierender Gutachten. Dass hier eine Objektivierung gemäß dem Entwurf durchwegs zu etwas niedrigeren Fördersätzen führt, hilft den Stromkunden. Dass bei Wasser und Wind (teilweise) etwas höhere

Förderungen kommen sollen, zeigt, dass auf festgestellte Verhältnisse entsprechend reagiert wird.

Wie begrüßen die unveränderte Aufrechterhaltung des „Made-in-Europe“ Bonus.

Ad Photovoltaik: Die Formulierungen in der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (EAG-IZV) lassen vermuten, dass die Förderung für PV-Anlagen auch ohne Speicher beantragt werden kann. Eine PV-Förderung ohne Speicher ist abzulehnen.

Ergänzend möchten wir die Notwendigkeit betonen, der Bevölkerung die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Energiewende und den Ausbau der erneuerbaren Energie (inkl. im PV-Fall die bestmögliche Eigennutzung) zu vermitteln.

Stattdessen wäre im PV-Bereich ein Anreizsystem für das großflächige Nachrüsten von Speicherlösungen zur Netzentlastung und Erhöhung des Eigenverbrauchs zu befürworten und ein wichtiger Schritt in Richtung eines sinnvollen Einsatzes des technischen Status quo. Hierbei wird auch ein entsprechendes Beratungs- und Aufklärungselement unumgänglich, um die Wirkung der Speicher zur Erhöhung des Eigennutzungsanteils sicherzustellen.

Des Weiteren wurden im §5 EAG-IZV-Strom „Fördercalls“ als Mittel zur Fördervergabe beibehalten. Das ist aus unserer Sicht kritisch zu sehen, da zeitliche begrenzte Calls eine Verschiebung des Marktes zur Folge haben, da auf diese Weise Projekte nicht jederzeit umgesetzt werden (können), sondern hier explizit auf die Fördercalls gewartet wird. Diese Zurückhaltung und dann temporär massiv ansteigende Nachfrage erschweren im Handel die Kapazitätsplanung und Lagerhaltung (zumal diese teilweise nur einige Wochen lang aktiv sind - z.B. PV-Anlagen und Stromspeicher 16.06.26-30.06.26).

Weiters ersuchen wir beim Förderprozess Rücksicht auf KMU zu nehmen, die oft nicht die Ressourcen und auch das inhaltliche Verständnis haben, sich in komplexe Förderprozesse einzuarbeiten. Nur der Prozess alleine sollte durch seine Komplexität kleinere Unternehmen nicht benachteiligen.

Abschließend möchten wir anmerken, dass in der Fördervergabe auch die Notwendigkeit einer Konzeptbetrachtung zumindest kommuniziert wird, da ein einfaches Aufbauen einer PV-Anlage noch nicht automatisch die erhoffte Wirkung erzielt. Je nach Ausrichtung, umliegender Beschattung und Bedarfssabgleich können hier enorme Schwankungsbreiten in der tatsächlichen Stromproduktion erzielt werden.

EAG-Marktpreisverordnung

Uns haben Bedenken bezüglich der „anzulegenden Werte“ (azW) für Anlagen auf Basis von Biomasse erreicht. Die Bedenken richten sich dabei gegen das der Marktprämienverordnung zugrunde liegende „3. Gutachten zu den Betriebs- und Investitionsförderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (3. EAG-Gutachten)“, dessen Annahmen aus Sicht der betrieblichen Praxis die reale Kostenentwicklung und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Biomasseanlagen nicht ausreichend abbilden.

Die diesbezügliche Stellungnahme der IG-Holzkraft, die dem BMWET auch direkt übermittelt wurde, und sich im Wesentlichen mit einem angeblich fehlerhaften EAG-Gutachten beschäftigt, finden Sie beiliegend.

Ansonsten begrüßen wir die Festlegung der Fördersätze anhand objektivierender Gutachten.

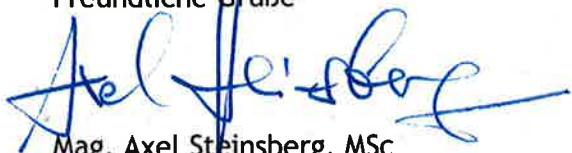
3. Zusammenfassung

Wir möchten ausdrücklich nochmals die kurze Begutachtungsfrist kritisieren und ersuchen zukünftig um die Einräumung einer angemessenen Frist.

Grundsätzlich begrüßen wir die Festlegung der Fördersätze anhand objektivierender Gutachten und ersuchen um Berücksichtigung der vorgebrachten Anmerkungen.

Wir stehen für Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Axel Steinsberg, MSc
Abteilungsleiter-Stv.

Per E-Mail

IG Holzkraft
Franz-Josefs Kai 13/12-13
1010 Wien

BMWET – V/1 Energie Rechtsangelegenheiten
Post.v1-25a@bmwet.gv.at
Stubenring 1
1010 Wien

GZ: 2025-0.975.440

Wien, 7. Jänner 2026

Stellungnahme der IG Holzkraft zur EAG-Marktpremienverordnung-Novelle 2026 (EAG-MPV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den Entwurf zur EAG-Marktpremienverordnung-Novelle 2026 (EAG-MPV) erhalten und nehmen wie folgt dazu Stellung:

Zusammenfassung:

Die vorliegenden Entwürfe der EAG-Marktpremien-VO (EAG-MPV) gefährden die Wirtschaftlichkeit von Holzkraftwerken in Österreich massiv. Für 2026/27 sollen die azW für Neuanlagen und Repowering auf oder unter das Niveau von 2022 sinken, obwohl sich seit 2022 das allgemeine Preisniveau infolge anhaltender Inflation sowie die Bau-, Anlagen- und Finanzierungskosten strukturell erhöht haben.

Bereits die MPV vom März 2024 setzte unrealistisch niedrige anzulegende Werte (azW) vor allem für Bestandsanlagen fest, was nachweislich zur Stilllegung von Anlagen und sogar zu Insolvenzen führte. Der aktuelle Entwurf verschärft die Situation weiter und gefährdet auch den Ausbau von Neuanlagen.

Fakten

- Die anzulegenden Werte (azW) für Holzkraftwerke werden im Entwurf 2026 gegenüber 2024/25 deutlich abgesenkt.
- Für Neuanlagen und Repowering fallen die azW 2026/27 auf oder unter das Niveau von 2022 zurück.
- Die Nachfolgeprämie für Bestandsanlagen unter 500 kWel sinkt um rund 20 %
- Die azW bei Neuanlagen bis 500 kW fallen auf die Höhe der ÖSG-Einspeisetarife von 2017 zurück, obwohl die Kosten und die Komplexität des Systems deutlich gestiegen sind.
- Die Absenkung der azW ist anhand der realwirtschaftlichen Situation nicht nachvollziehbar.
 - Die aktuelle Kostenbasis liegt deutlich über dem Niveau der Jahre, aus denen die 2022er-Verordnung abgeleitet wurde.

- Holzkraftwerke verfügen über keine gegenüber den letzten Jahren gesteigerten alternativen Erlösoptionen.
- Nicht ausgeschöpfte Förderkontingente im Bereich unter 500 kWel weisen auf eine investitionshemmende Wirkung durch bestehende Rahmenbedingungen hin.
- Das Gutachten berücksichtigt keine Ist-Planungsdaten.
- Das der EAG-MPV zugrundeliegende Gutachten spiegelt nicht die wirtschaftliche Realität wider und basiert in wesentlichen Punkten auf inkorrekt Annahmen, die falsche Ergebnisse zur Folge haben.

Kernprobleme durch zu niedrige azW

- Ausbleiben neuer Projekte → unzureichender Ausbau zur Erreichung der EAG-Ausbauziele
- Gefährdung geplanter Projekte → Projekte werden unrentabel und die Finanzierung wird massiv erschwert
- Verlust des Heimmarktes für weltweit führende Technologieunternehmen → Abwanderung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen
- Verlust des Anlagenbestands → Rückgang der bestehenden Strom- und Wärmeleitung aus Holz
- Verlust an erneuerbarer Bandlast → erhöhter Bedarf an fossilen Energieträgern
- Verringerte Abnahme niederwertiger Holzsortimente und Schadholz → negative Konsequenzen für Forstunternehmen und Waldhygiene
- Schwächung regionaler Wertschöpfungsketten im ländlichen Raum → Rückgang von Investitionen, Beschäftigung und industrieller Wertschöpfung

Änderungsbedarf

- Anpassung der azW an reale Kosten und Inflation

1. Allgemeines

Fehlerhaftes EAG-Gutachten

Das der EAG-MPV zugrunde gelegte Gutachten zu den Betriebs- und Investitionsförderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (3. EAG-Gutachten: Empfehlungen für das Jahr 2026, Stand 12. Dezember 2025), wird der betrieblichen Realität nicht gerecht. Einige der von den Gutachtern getroffenen Annahmen weichen von der Praxis massiv ab, manche sind technisch schlicht nicht haltbar. Dies führt zwangsläufig zu falschen Ergebnissen. Zusätzlich stützen sich zentrale Annahmen auf fachlich nicht ausreichend qualifizierte und methodisch nicht abgesicherte Quellen, die insbesondere bei Praxisfragen keine belastbare Grundlage darstellen. Das aktuelle Gutachten ist in der vorliegenden Form daher als Grundlage für die Verordnung nicht geeignet und ist zu überarbeiten. Zahlreiche im Gutachten zur EAG-MPV getroffenen wirtschaftlichen Annahmen wurden von uns bereits im Zuge der Begutachtung der EAG-MPV 2024 umfassend kritisiert. An dieser Kritik hat sich nichts geändert. Wesentliche Kritikpunkte werden im nachstehenden Text erwähnt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Kritikpunkte am Gutachten in der Beilage 1 noch einmal gesondert zusammengefasst.

Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Finanzierung und Kostenentwicklung

Die vorliegende EAG-MPV entspricht nicht der realen Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Der Preisniveauanstieg von 2022 bis 2025 beträgt kumuliert rund 15 %. Die Inflationsprognose für das Jahr 2025 liegt bei 3,2-3,5 %.

Die Baukosten sind seit 2020 um 30 % gestiegen, die Baupreisindizes liegen für die Jahre 2024/2025 auf einem stabil hohen Niveau. Eine Kostenreduktion ist nicht erkennbar.

Für Unternehmenskredite werden seit 2022 deutlich höhere Zinssätze verrechnet (Verdoppelung bis Verdreifachung gegenüber der Vor-2022-Phase).

Die in Österreich seit Jahren bestehende Rechts- und Planungsunsicherheit für die erneuerbare Energieerzeugung führt zusätzlich zu Risikoauflagen bei der Finanzierung. Die im Gutachten angenommene Senkung der Kapitalkosten kann daher in der Realität nicht nachvollzogen werden. Durch die permanente Ankündigung neuer Gesetzesänderung und Anpassungen im Energierecht kommt es im Gegenteil zu österreichspezifischen erhöhten Risikokosten und damit zu Mehrkosten in der Finanzierung. Diese finden im Gutachten offensichtlich keine Berücksichtigung.

Erlösstruktur und Wärmemarkt

Zusätzlich gibt es für die Holzkraftwerke auch keine alternativen neuen Erlösoptionen. Der einzige zusätzliche Erlös erfolgt in der Regel aus dem Wärmeverkauf. Die Wärmepreise entwickeln sich mit den Brennstoffpreisen. Steigerungen der Wärmepreise würden daher durch Steigerung der Brennstoffpreise nivelliert. Eine Steigerung der Wärmepreise bei sinkenden Brennstoffpreisen, wie im Gutachten unterstellt, ist nicht realistisch. Auch ein erhöhter Erlös durch höhere Wärmeverkäufe entspricht nicht der wirtschaftlichen Realität, da die Anlagen üblicherweise bereits auf die maximale Wärmeausbeute hin geplant und errichtet werden. Eine weitere Steigerung ist technisch nicht möglich.

Trocknung des Brennstoffs

Die im Gutachten getroffene Annahme, dass Holzgaskraftwerke auf die Vortrocknung des Rohstoffs verzichten und hierdurch höhere Wärmeverkäufe erzielen, entspricht nicht der Praxis. Eine natürliche Trocknung auf unter 10 % Wassergehalt ist physikalisch nicht möglich, da Holz immer Feuchtigkeit aus der Umgebungsluft aufnimmt und sich an die Luftfeuchte anpasst (hygrokopisches Verhalten). Ein Wassergehalt von unter 10 % ist nur durch technische Verfahren unter kontrollierten Bedingungen (Wärme, Luftzirkulation, Entfeuchtung) möglich.

In der Realität wird der Rohstoff mit einem Wassergehalt zwischen ca. 40-55%, abhängig von Jahreszeit und Witterung, von Forstdienstleistern bezogen und in der Anlage auf den benötigten Wassergehalt von unter 10% getrocknet. An dieser Praxis hat sich in den letzten Jahren nichts verändert. Eine höhere wirtschaftlich nutzbare Wärmeausbeute ist daher technisch nicht möglich.

Insgesamt ergibt sich aus der Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen keine nachvollziehbare Begründung zur Absenkung der azW auf oder unter das Niveau von 2022.

Konsequenzen für die Energieversorgung

Die in der vorliegenden EAG-MPV definierten anzulegenden Werte (azW) belasten insbesondere Anlagen unter 500 kW elektrischer Engpassleistung erheblich. Die Senkung des anzulegenden Wertes für Neuanlagen um nahezu neun Prozent wird den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung aus Biomasse deutlich bremsen. Da die EAG-Kontingente in diesem Segment seit 2023 nie ausgeschöpft wurden und der Ausbau kontinuierlich zurückgeht, ist diese Entwicklung im Hinblick auf die Ausbauziele des EAG äußerst problematisch.

Gleichzeitig verbessert die Verordnung die Lage bestehender Anlagen nicht. Vielmehr verschlechtert sich ihre wirtschaftliche Situation teils massiv. Bereits die EAG-MPV 2024 führte zu Stilllegungen und Insolvenzen. Diese Effekte werden durch die noch niedrigeren azW in der vorliegenden EAG-MPV 2026 noch verstärkt. Dadurch sinkt die Energieproduktion aus dem bestehenden Anlagenpark, und der geplante Ausbaupfad von zusätzlich einer Terawattstunde wird weiter verzögert.

Besonders kritisch ist, dass Biomasse eine zentrale Rolle bei der Bereitstellung von elektrischer Bandlast sowie Nah- und Fernwärme spielt. Diese müssten alternativ durch fossile Energieträger bereitgestellt werden und führen zu höheren Energiepreisen für Endkunden.

Die deutliche Reduktion der anzulegenden Werte erschwert zudem die politisch geforderte Stärkung der Winterstromproduktion und entzieht Holzkraftwerken die wirtschaftlichen Voraussetzungen, ihr Potenzial für einen bandlastfähigen und systemdienlich flexiblen Betrieb, insbesondere im Winter, zu nutzen. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit geschwächt bzw. verunmöglicht.

Konsequenzen für den Wirtschaftsstandort Österreich

Österreichische Technologieunternehmen sind bei Holzkraftwerken im elektrischen Leistungsbereich unter 500 kW europaweit führend. Die geplante EAG-MPV gefährdet jedoch ihren Heimmarkt in erheblichem Ausmaß. Erwartbare Konsequenzen sind Produktionsrückgänge, der Verlust von Arbeitsplätzen und eine deutliche Schwächung regionaler Wertschöpfung. Produktionsverlagerungen in jene Märkte, in denen noch ein nennenswerter Absatz möglich ist, sind die erwartbare Folge. Dem Staat entgehen dadurch wichtige Abgaben und volkswirtschaftliche Impulse.

Für die heimische Forstwirtschaft sind wesentliche Ertragspotentiale und zentrale Absatzmöglichkeiten gefährdet, wenn Holz- und Holzgaskraftwerke als Kunden wegfallen. Heizwerke verlieren zudem jene Effizienzgewinne, die moderne Holzgastechnologie ermöglicht. Die EAG-MPV verschlechtert diese Perspektiven grundlegend. Die Folge sind weniger Modernisierungsprojekte und steigende Wärmepreise.

Insgesamt macht die Verordnung Bioenergieprojekte deutlich unwirtschaftlicher. Eigentümer und Investoren ziehen sich zurück. Kreditinstitute sehen sich aufgrund fehlender Planungs- und Investitionssicherheit zunehmend außerstande, Projekte unter wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen zu finanzieren. Ohne verlässliche Rahmenbedingungen geraten regionale Bioenergieprojekte ins Stocken, und der ländliche Raum verliert eine zentrale Säule der Energiewende.

Transparenz und Einbindung der Verbände im Gutachten und bei Erarbeitung der EAG-MPV

Von der IG Holzkraft wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass im Prozess zur Erstellung des Gutachtens zur EAG-MPV die Stakeholder zu wenig eingebunden werden. Die Einbindung der IG Holzkraft beschränkte sich auf die Datenerhebung. In der anschließenden Auswertung,

Parametrisierung und Plausibilisierung zentraler Praxisannahmen erfolgte keine systematische Einbindung der betroffenen Branchen. Selbst bei grundlegenden betrieblichen Fragen, die die Ergebnislage maßgeblich prägen, wurde auf Rückfragen verzichtet. Das schwächt die fachliche Tragfähigkeit des Gutachtens.

Wir empfehlen daher dringend die Einberufung eines Round-Tables zur kritischen fachlichen Diskussion des Entwurfs der EAG-MPV sowie des dahinterstehenden Gutachtens. Zu diesem Round-Table sind jedenfalls Vertreter der betroffenen Branchen (Energieerzeugung, Anlagenbau, etc.) beizuziehen.

Auch der Zeitpunkt der Begutachtung ist bedenklich. Die Begutachtung über die Weihnachtsfeiertage ist eine bewusste politische Entscheidung. Offenbar zielt die Bundesregierung darauf ab, dass nur begrenzt Rückmeldungen aus der Branche eingehen werden. Hierdurch wird der fachliche Diskurs vorsätzlich und unnötig beschnitten. Das ist demokratiepolitisch höchst bedenklich.

Festlegung marktrealistischer azW und Höchstgebotspreise

Nach unseren Berechnungen ergeben sich folgende marktrealistische azW bzw. Höchstgebotspreise für Holzkraftwerke:

			azW [Cent/kWh]	Höchstgebotspreis [Cent/kWh]
§ 4 Abs 1	Z 2	Neuanlagen		24,23
		Repowering		22,73
§10 Abs 1	Z 1 lit. a	bis 50 kW _{el}	31,78	
		über 50 kW _{el}	30,78	
	Z 1 lit. b		26,16	
	Z 2 lit. a		28,53	
	Z 2 lit. b		24,25	
	Z 3 lit. a	bis 500 kW _{el}	22,94	
		über 500 kW _{el}	14,24	
		über 500 kW _{el} gem. §10 Abs. 1 Z 6 lit. A EAG	17,98	
	Z3 lit. b	bis 500 kW _{el}	19,50	
		über 500 kW _{el}	12,11	
		über 500 kW _{el} gem. §10 Abs. 1 Z 6 lit. A EAG	15,29	

2. Zu den Bestimmungen im Detail

§ 4 Höchstgebotspreise für Anlagen auf Basis von Biomasse

Abs. 1 Z 2: Für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biomasse ist ein Höchstgebotswert von 24,23 Cent/kWh_{el} anzusetzen.

Für repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse ist ein Höchstgebotswert von 22,73 Cent/kWh_{el} anzusetzen.

§ 10 Anzulegende Werte für Anlagen auf Basis von Biomasse

Abs. 1 Z 1 lit. a: Für neu errichtete Anlagen mit zu einer Engpassleistung bis 50 kW_{el} ist der azW auf 31,78 Cent/kWh_{el} festzusetzen.

Für neu errichtete Anlagen mit einer Engpassleistung über 50 kW_{el} ist der azW auf 30,78 Cent/kWh_{el} festzusetzen.

Abs. 1 Z 1 lit b: Für neu errichtete Anlagen bei der ausschließlichen Verwendung von Biomasse aus Abfällen ist der azW auf 26,16 Cent/kWh_{el} festzusetzen.

Abs. 1 Z 2 lit. a: Für repowerte Anlagen ist der azW auf 28,53 Cent/kWh_{el} festzusetzen.

Abs. 1 Z 2 lit b: Für repowerte Anlagen bei der ausschließlichen Verwendung von Biomasse aus Abfällen ist der azW auf 24,25 Cent/kWh_{el} festzusetzen.

Abs. 1 Z 3 lit. a:

Bei Anlagen mit einer Engpassleistung bis 500 kW ist der azW auf 22,94 Cent/kWh_{el} festzusetzen.

Bei Anlagen mit einer Engpassleistung über 500 kW ist der azW auf 14,24 Cent/kWh_{el} festzusetzen.

Bei Anlagen mit einer Engpassleistung über 500 kW mit Entnahmekondensationsturbinen gemäß §10 (1) Z 6 lit. A EAG ist der azW auf 17,98 Cent/kWh_{el} festzusetzen.

Abs. 1 Z 3 lit. b: Bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse aus Abfällen bei Anlagen mit einer Engpassleistung bis 500 kW ist der azW auf 19,50 Cent/kWh_{el} festzusetzen.

Bei Anlagen mit einer Engpassleistung über 500 kW ist der azW auf 12,11 Cent/kWh_{el} festzusetzen.

Bei Anlagen mit einer Engpassleistung über 500 kW mit Entnahmekondensationsturbinen gemäß §10 (1) Z 6 lit. A EAG ist der azW auf 15,29 Cent/kWh_{el} festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Mag. Hans-Christian Kirchmeier, MTD, MBA
Vorsitzender des Vorstands

Per E-Mail

IG Holzkraft
Franz-Josefs Kai 13/12-13
1010 Wien

BMWET – V/1 Energie Rechtsangelegenheiten
Post.v1-25a@bmwet.gv.at
Stubenring 1
1010 Wien

GZ: 2025-0.975.440

Wien, 7. Jänner 2026

Beilage 1 zur Stellungnahme der IG Holzkraft zur EAG-Marktpreämienvorordnung (EAG-MPV)

Zusammenfassung der Kritik am *Gutachten zu den Betriebs- und Investitionsförderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, 3. EAG-Gutachten: Empfehlungen für das Jahr 2026*, Stand 7. Jänner 2026

- **Berücksichtigung der Trocknungswärme:** Bei Holzgaskraftwerken ist die Trocknungswärme zwingend erforderlich und entsprechend in der Bewertung bzw. Methodik zu berücksichtigen. Der Rohstoff muss mit unter 10 % Wassergehalt in die Anlage gefördert werden. Dieser Trocknungsgrad ist auf natürlichen Wegen nicht zu erreichen. Die der Berechnung zugrunde gelegte Prämisse, dass die Trocknungswärme nicht mehr erforderlich sei, ist daher nicht richtig.
- **Brennstoffpreise:** Diese sind zu gering gewählt, da Holzgaskraftwerke qualitativ hochwertige Rohstoffe benötigen. „Klassisches“ Waldhackgut kann nicht eingesetzt werden, da Feinanteile, Rindenanteile und ein zu hoher Wassergehalt zu Betriebsstörungen führen. Der Einsatz ungeeigneter Brennstoffe verursacht Stillstände, erhöhten Anlagenverschleiß sowie steigende Wartungs- und Instandhaltungskosten und reduziert die erreichbaren Vollaststunden. Die daraus resultierenden höheren Brennstoff- und Betriebskosten werden im vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt.
- **Wärmepreise:** Die Wärmepreise sind für dezentrale Anlagen bei bestehenden Heizwerken (Optimierungen) deutlich zu hoch angesetzt.
- **Ansatz des Brennstoffnutzungsgrades:** Der angesetzte Brennstoffnutzungsgrad ist aus unserer Sicht zu hoch. Das EAG fordert diesbezüglich lediglich 60 %; wir ersuchen daher um transparente Herleitung der angesetzten Werte (inkl. Systemgrenzen) und um entsprechende Überprüfung. Zusätzlich kann dieser hohe Brennstoffnutzungsgrad durch die Notwendigkeit der Trocknungswärme für den Rohstoff nicht erreicht werden.

- **Nichtberücksichtigung von Ist-Planungsdaten:** Obwohl im Zuge der Datenerhebung konkrete Informationen zu geplanten Projekten abgefragt wurden, finden diese Ist-Planungsdaten im Gutachten keinerlei Berücksichtigung. Aktuelle Investitionsrealitäten und reale Kostenstrukturen bleiben damit unberücksichtigt, wodurch die abgeleiteten wirtschaftlichen Annahmen die tatsächliche Entscheidungslage nicht abbilden.
- **Deckelung von Investitions- und Betriebskosten:** Im Gutachten werden sowohl Investitions- als auch Betriebskosten durch Schwellenwerte begrenzt. Spezifische Investitionskosten oberhalb von 12.000 €/kWel sowie spezifische Betriebskosten oberhalb von 150 €/kWel werden ohne fachliche oder methodische Begründung aus der Datengrundlage ausgeschlossen. Diese Vorselektion erfolgt bereits vor der Regressionsanalyse und führt zu einer systematischen Unterschätzung der realen Kostenbasis. Die daraus abgeleiteten Stromgestehungskosten und anzulegenden Werte werden dadurch strukturell nach unten verzerrt. Wir fordern die Aufhebung dieser Kostendeckelungen und eine sachgerechte, transparente Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenstrukturen.
- **Unzureichende und fachlich nicht belastbare Quellenbasis:** Zentrale technische und wirtschaftliche Annahmen des Gutachtens werden teilweise auf nicht transparent ausgewiesene und fachlich nicht abgesicherte Quellen gestützt, anstatt auf belastbare Praxiserfahrungen der betroffenen Anlagenbetreiber und Technologieanbieter zurückzugreifen. Dies zeigt sich exemplarisch bei der Annahme, dass bei Holzgaskraftwerken auf die Vor-Ort-Trocknung des Brennstoffs verzichtet werden könne, die auf der nicht weiter überprüften Einschätzung eines Mitarbeiters der Landwirtschaftskammer Niederösterreich (vgl. Gutachten, Seite 109, vorletzter Absatz), beruht, ohne dass Kontext, Zeitpunkt, Ort oder methodischer Rahmen dieser Aussage dokumentiert sind und ohne dass eine fachliche Einordnung, Validierung oder Gegenprüfung erfolgt ist. Dieselbe fachlich unzutreffende Einschätzung wird an anderer Stelle erneut herangezogen, um eine fehlende Differenzierung der Brennstoffkosten für die Modelfälle bis 500 kWel zu begründen (vgl. Gutachten, Seite 108, erster Absatz). Es handelt sich hierbei weder um eine wissenschaftlich zitierfähige Quelle noch um eine nachvollziehbar dokumentierte fachliche Stellungnahme mit überprüfbarer methodischer Grundlage. Solche Aussagen stellen keine geeignete fachliche Grundlage dar, um etablierte technische Praxisannahmen zu ersetzen oder zu verwerfen. Die Heranziehung einer derart nicht dokumentierten, nicht validierten fachlichen Einschätzung zur Ableitung zentraler technischer Modellannahmen widerspricht grundlegenden Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie bei der Erstellung eines Gutachtens mit regulatorischer Wirkung zwingend einzuhalten wären. Diese nachweislich falsche Einschätzung der zitierten Person hätte man mit einigen wenigen Rückfragen bei Betreibern oder Anlagenherstellern falsifizieren können. Dass eine solche fachliche Verifikation unterblieben ist, lässt erhebliche Zweifel an der wissenschaftlichen Sorgfalt und methodischen Qualität des Gutachtens erkennen. Wir fordern daher, dass zentrale Praxisannahmen des Gutachtens ausschließlich auf nachvollziehbar dokumentierten, fachlich qualifizierten und praxisvalidierten Grundlagen beruhen und die betroffenen Branchen in technischen Praxisfragen systematisch einbezogen werden.
- **Unzutreffende Zuschreibung einer Branchenauskunft an die IG Holzkraft:** Im Gutachten wird unter Bezugnahme auf eine angebliche Branchenauskunft der IG Holzkraft (vgl.

Gutachten, Seite 116, 2. Absatz) ausgeführt, dass in Österreich keine ORC-Anlagen mehr in Betrieb seien und daraus ein Reinvestitionsgrad von 80 % für Altanlagen abgeleitet. Diese Aussage wurde von der IG Holzkraft zu keinem Zeitpunkt getroffen, bestätigt oder inhaltlich vertreten. Die IG Holzkraft weist diese Zuschreibung ausdrücklich zurück. Sie entspricht weder der realen Situation im Anlagenbestand noch den fachlichen Einschätzungen des Verbands. Zudem fehlt im Gutachten jeglicher belegbare Nachweis über Form, Zeitpunkt, Kontext oder Inhalt einer entsprechenden Auskunft.

ENTWURF - vertraulich

Beilage 2 zur Stellungnahme der IG Holzkraft zur EAG-Marktpremienverordnung (EAG-MPV)

Zusammenfassung jener fachlichen und methodischen Kritikpunkte am *Gutachten zu den Betriebs- und Investitionsförderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes*, 2. EAG-Gutachten: Empfehlungen für das Jahr 2024, die von der IG Holzkraft bereits im Begutachtungsverfahren 2024 vorgebracht wurden und in der Folge keine Berücksichtigung fanden.

- **Unzureichende Abbildung der realen Kostenentwicklung:** Bereits im Zuge der Begutachtung 2024 wurde aufgezeigt, dass Inflation sowie gestiegene Rohstoff-, Transport- und Betriebskosten in den Gutachtenannahmen deutlich unterschätzt werden und die angesetzten Werte teils erheblich unter den tatsächlich anfallenden Kosten liegen.
- **Methodisch nicht belastbare Betriebskostenansätze:** Die im Gutachten herangezogenen Betriebskosten beruhen auf veralteten Datengrundlagen und Modellannahmen ohne ausreichende Verprobung mit aktuellen Betreiberdaten. Insbesondere im Leistungssegment unter 500 kWel ergeben sich dadurch Abweichungen von bis zu rund 35 % gegenüber realen Betreiberkosten.
- **Unrealistische Rohstoffkostenannahmen:** Die angesetzten Brennstoffpreise liegen nachweislich unter den am Markt erzielbaren Preisen. Insbesondere Kosten für Bringung, Aufbereitung und Transport werden unterschätzt, obwohl sie einen wesentlichen Kostenbestandteil darstellen.
- **Missachtung gesetzlicher Vorgaben zur Kostenorientierung:** Die Ermittlung der anzulegenden Werte entspricht weder den Anforderungen des § 47 EAG für Neuanlagen noch jenen des § 52 EAG für Nachfolgeprämien, da die angesetzten Kosten die tatsächlichen laufenden Aufwendungen der Anlagen nicht abbilden.
- **Unzureichende Einbindung von Praxiswissen:** Bereits 2024 wurde kritisiert, dass zentrale Annahmen und methodische Entscheidungen ohne ausreichende Einbindung von Anlagenbetreibern und Technologieanbietern getroffen wurden und keine belastbare Rückkopplung der Ergebnisse mit der betrieblichen Praxis erfolgte.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Mag. Hans-Christian Kirchmeier, MTD, MBA
Vorsitzender des Vorstands